

Leistungsbeschreibung laut TSM Verordnung

Auswirkungen von Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkungen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b TSM-VO
 Diese Übersicht soll Ihnen einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang Sie typische Internetdienste nutzen können. Berücksichtigt werden dabei die Bandbreite (Geschwindigkeit) und das inkludierte Datenvolumen des Internetanschlusses. Ihr Internetzugang inkludiert unbeschränktes Datenvolumen.
 Es erfolgt keine Drosselung oder Sperre nach Verbrauch eines bestimmten Datenvolumens.

 = dienst funktioniert voraussichtlich
 = dienst funktioniert nicht mehr oder nicht zufriedenstellend

Dienst (notwendige Bandbreite im Download (Richtwerte))	Nutzung mit unbeschränktem Datenvolumen
Internet surfen (ca. 2 Mbit/s)	
Videostreaming HD (ca. 5 Mbit/s)	
Videostreaming SD (ca. 2 Mbit/s)	
Videostreaming 4k (ca. 20 Mbit/s)	
Voice over IP (ca. 0,1 Mbit/s)	
Online Spiele (ca. 5 Mbit/s)	
Musik Streaming (ca. 0,32 Mbit/s)	

Produkt	Bandbreitenangabe Laut TSM-Vo							
	Beworbene Bandbreite		Maximale Bandbreite		Normale Bandbreite		Minimale Bandbreite	
	Download	Upload	Download	Upload	Download	Upload	Download	Upload
Starter Plus	10	2	10	2	8	1,5	5	1
Home	30	5	30	5	25	4	20	3
Home Plus	250	50	250	50	230	45	150	30
Fiber Start	250	50	250	50	230	45	150	30
Penet-Advanced	360	60	360	60	310	55	210	35
Penet-Like	550	65	550	65	500	60	310	40
Penet-Hyper	700	70	700	70	650	60	410	40
Penet-Ultra	1000	80	1000	80	950	65	610	45

Alle Angaben in Mbit/s

Beworbene Bandbreite: die Bandbreite mit der in kommerzieller Kommunikation geworben wird

Maximale Bandbreite: die maximale Bandbreite, die der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt im Besten Fall erreichen kann

Normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite: jene Bandbreite die der Endkunde 95% des Tages (24h) nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden.

Minimale Bandbreite: Mindestbandbreite die jedenfalls außerhalb von Wartungsfenster und Störungen erreicht werden muss.

Es werden keine Verkehrsmanagement-Maßnahmen gem. TSM -VO durchgeführt. (Art. 4 Abs. 1 lit. a TSM-VO)

Es werden keine Spezialdienste gem. Art. 3 Abs. 5 TSM-VO angeboten. (Art. 4 Abs. 1 lit. c TSM-VO)